

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen	
		- Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler	€ 120,00
		- Spielbanken, Casinos	€ 3.626,00
		- Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 1.785,00
		- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz	€ 3.626,00
		- Campingplätze	€ 120,00
		- alle Sonstigen	€ 120,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag	€ 0,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag	€ 0,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 25.000,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00